

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung kann dem Verurteilten die *Verpflichtung aufgelegt werden, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsverpflichtungen sowie für weitere materielle Verpflichtungen* zu verwenden (§ 33 Abs. 4 Ziff. 2 StGB). Diese Verpflichtung dient insofern zur Durchsetzung der Ziele der Bewährungsverurteilung, als sie sich gegen Verantwortungslosigkeit und eine labile Haltung des Straftäters gegenüber materiellen Verpflichtungen richtet. Diese Verpflichtung ist vor allem dann auszusprechen, wenn die Straftat mit einer selbstverschuldeten Vernachlässigung von materiellen Verpflichtungen, z. B. gegenüber der Familie, als Mieter usw., zusammenhängt.

Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist, daß die betreffende materielle Verpflichtung rechtlich eindeutig begründet ist.

Die Verpflichtung gem. § 33 Abs. 4 Ziff. 2 StGB ist nicht identisch mit einer Verurteilung zu familienrechtlichen, zivilrechtlichen u. ä. Leistungen. Im Strafverfahren sind keine Verurteilungen solcher Art, sondern nur Entscheidungen über Schadensersatzansprüche zulässig.

Das Gericht kann konkretisierende Festlegungen treffen, wenn es zur Verwirklichung der Verpflichtung notwendig ist. Solche Festlegungen sind dann erforderlich, wenn das Verhalten des Straftäters erkennen läßt, daß er selbst ungenügend in der Lage ist, aus eigenem Antrieb seinen materiellen Pflichten nachzukommen. Die Konkretisierung kann z. B. darin bestehen, daß auf den Verurteilten eingewirkt wird, eine Erklärung über die Abtretung eines Teiles seines Lohnanspruches an seine Ehefrau abzugeben (z. B. bei Gefährdung des Unterhaltes oder auch der Stabilität der Familie infolge unmäßigen Alkoholgenusses). Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung kann das Gericht den Verurteilten *verpflichten, bestimmte Örtlichkeiten nicht zu besuchen* (§ 33 Abs. 4 Ziff. 3 StGB). Diese Verpflichtung trägt der Tatsache Rechnung, daß spezifische Bedingungen von Tatorten (z. B. bestimmte Gaststätten oder Rummelplätze) die Begehung einiger Vergehen begünstigen. Die Verpflichtung dient daher der Vorbeugung weiterer Straffälligkeit, indem sie in den erforderlichen Fällen die Kontrolle des Verhaltens des Verurteilten während der Freizeit erleichtert, schädlichen Einflüssen negativer Gruppierungen entgegen wirkt und dem Verurteilten Orientierungshilfe für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten gibt.

Das Gericht kann den auf Bewährung Verurteilten ferner *verpflichten, unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zu einer bestimmten Dauer zu verrichten* (§ 33 Abs. 4 Ziff. 4 StGB). Diese Verpflichtung zu gesellschaftlich nützlicher Freizeitarbeit soll vor allem dann ausgesprochen werden, wenn der Straftäter mit seinem Vergehen eine bestimmte Mißachtung der von den Werkträgern geschaffenen materiellen Werte oder gemeinnützigen Anlagen zum Ausdruck bringt, wenn die Straftat mit einer gröblichen Verletzung der Arbeitsdisziplin verbunden ist oder wenn sie eine Mißachtung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt (z. B. Rowdytum). Sie ist demnach nur bei bestimmten Deliktsarten sinnvoll.

Die Verpflichtung zur Verrichtung von Freizeitarbeiten soll sich auf die Verrichtung solcher Arbeiten beziehen, die für das Allgemeinwohl nützlich und notwendig sind und die sowohl im Territorium als auch in Betrieben geleistet werden